

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Förderung der Verwendung von gebietsheimischem Saatgut bei Begrünungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche staatlichen Stellen als Ansprechpartner für Saatgutfirmen, Landwirte und öffentliche und private Vorhabenträger bzgl. Gewinnung und Einsatz gebietsheimischem Saatguts fungieren, insbesondere, ob es in den Regierungspräsidien und den Stadt- und Landkreisen Informationsstellen gibt, die über Bezugsquellen für Ökotypensaatgut und geeignete Spenderflächen Auskunft erteilen können;
2. inwieweit und auf welcher Ebene eine landesweite Erfassung potenzieller Spenderflächen für die Gewinnung von gebietsheimischem Saatgut vorliegt bzw. erstellt werden soll;
3. ob mit den bestehenden Strukturen eine Saatguterzeugung/-bereitstellung für die wesentlichen Grünlandtypen aller Herkunftsgebiete gesichert ist und falls nein, wo noch welche Defizite bestehen;
4. wie sich die Preisentwicklung bei Ökotypensaatgut im Vergleich zu Regelsaatgutmischungen darstellt und welche Entwicklung in den kommenden Jahren zu erwarten ist;
5. inwieweit es auf Bundesebene Förderprogramme zur Gewinnung/Verwendung von gebietsheimischem Saatgut gab oder gibt und in welchem Umfang und für welche Projekte entsprechende Fördermittel nach Baden-Württemberg geflossen sind;

Eingegangen: 03. 07. 2007 / Ausgegeben: 30. 07. 2007

1

6. welche Fördermöglichkeiten auf Landesebene im Bereich Erzeugung und Verwendung gebietsheimischem Saatguts bestehen;
7. wie sichergestellt ist, dass bei im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zum Einsatz kommt;
8. ob und wenn ja wie die Landesregierung sicherstellt, dass beim Ausbringen von Saatgut durch die öffentliche Hand sowie bei von der öffentlichen Hand geförderten oder bei unter Schirmherrschaft von Mitgliedern der Landesregierung durchgeführten Saatgutausbringungen die Bestimmungen des § 44 NatSchG eingehalten werden;
9. ob ihr Fälle bekannt sind, wo seitens der Interessensvertreter der großen Saatguterzeuger unter Hinweis auf die Bestimmungen des Saatgutverkehrsrechts Druck auf Investoren oder Behörden ausgeübt wurde, kein gebietsheimisches, sondern Regelsaatgut zu verwenden, und falls ja, wie diese Fälle ausgegangen sind;
10. inwieweit die in Drucksache 14/642 genannte Initiative zur Vereinfachung des Saatgutrechts mit dem Ziel, die rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen zu schaffen, erfolgreich war, ob weitere rechtliche Änderungen im Sinne der Verwendung gebietsheimischem Saatguts notwendig sind und wenn ja, welche;

II.

ein Maßnahmenbündel zur Förderung der Verwendung von gebietsheimischem Saatgut umzusetzen, das insbesondere folgende Elemente enthält:

- Benennung von Ansprechpartner/innen in den Regierungspräsidien und Landratsämtern für das Themenfeld gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut,
- Erfassung möglicher Spenderflächen insbesondere für die Heudrusch- und Heumulchsaat (auch im Sinne der Bewahrung artenreicher Wiesen als lebendiges lokales Kulturerbe),
- gezielte Information der Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung, die mit Begrünungen zu tun haben, über die gesetzlichen Regelungen und deren praktische Umsetzung (Merkblätter, Musterausschreibungen u. ä.),
- Aufnahme bzw. Berücksichtigung der Thematik gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut in Förderprogrammen des Landes,
- Prämierung vorbildlicher Projekte im Rahmen eines landesweiten „best-practice“-Wettbewerbs,
- Durchführung einer insbesondere an Kommunen, an private Planer und Vorhabenträger, aber auch an Landwirtschafts-, Jagd- und Umweltverbände gerichteten Informationskampagne zur Verwendung gebietsheimischem Saatguts.

03. 07. 2007

Dr. Splett, Untersteller, Lösch, Rastätter,
Sckerl, Walter, Wölfle GRÜNE

Begründung

In § 44 NatSchG ist klar geregelt, dass gebietsfremde Pflanzen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht oder ausgesiedelt werden dürfen. Ausnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Land- und Forstwirtschaft. Bereits seit dem Jahr 2002 liegt ein Merkblatt des Fachdienstes Naturschutz der LUBW zur Begrünung mit regionalem Samenmaterial als Beitrag zur Erhaltung der naturraumeigenen Pflanzenarten und genetischen Typen vor.

Trotzdem bestehen im Vollzug der gesetzlichen Regelung noch große Defizite. Dies geht auch aus den Landtagsdrucksachen 14/642 und 14/926 hervor. So heißt es in Drucksache 14/642 zur Begrünung im Straßenbau: „Bislang werden auf Straßenböschungen Regelsaatgutmischungen aufgebracht.“ In Drucksache 14/962 ist ausgeführt, dass bei Saatgutmischungen eine Spezifizierung der Saatgutbetriebe in Baden-Württemberg auf gebietsheimische Herkünfte bislang nur in begrenztem Maße gelungen ist. Während in der Flurneuordnungsverwaltung die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut laut Drucksache 14/642 verbindlich vorgeschrieben ist, scheinen entsprechend klare Regelungen in anderen Fachverwaltungen zu fehlen.

Das damit verbundene Vollzugsdefizit bedeutet eine „Verfälschung“ der heimischen Flora, die gegen die Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und des auch von Deutschland unterzeichneten Übereinkommens über die Biologische Vielfalt verstößt.

Prinzipiell gibt es verschiedene Methoden zur Neubegrünung von Vegetationsbeständen mit Kräutern und Gräsern. Möglich sind eine Ansaat mit Ökotypensaatgut, die Verwendung von Heudruschsaat sowie die Heumulchsaat. Während bei erstgenanntem Verfahren das Saatgut von einer Saatgutfirma bezogen wird (siehe z. B. Homepage des Verbands deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. www.vdww.net), werden die beiden letztgenannten Verfahren von spezialisierten Betrieben angeboten, können bei entsprechender fachlicher Betreuung aber auch von landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Positive Erfahrungen, auch im Hinblick auf die Erhaltung/Wiederherstellung eines vielfältigen und ansprechenden Landschaftsbildes, liegen aus zahlreichen Vorhaben und Projekten vor. Als Beispiele seien das PLENUM-Projekt „Kaiserstuhltypische Wildkräuter und Blumen auf neuen Böschungen – Modellprojekt zu Organisation, Durchführung und Erfolgskontrolle einer gebietsheimischen Begrünung von Rebböschungen“ sowie das NABU-Projekt „Entwicklung von lebendiger Vielfalt in der Agrarlandschaft“ mit einer Handlungsanleitung für Mähgutauftrag genannt.

Das potenzielle Einsatzgebiet gebietsheimischen Saatguts reicht über die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle in der freien Landschaft hinaus. Auch bei der Anlage von Extensivgrünflächen im bebauten Bereich, sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Grünflächen, kann der Einsatz von gebietsheimischem Saatgut sinnvoll sein und sollte zumindest in Erwägung gezogen werden. Auch hierzu ist eine Information und Beratung der Vorhabenträger und Planer notwendig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2007 Nr. Z(57)–0141.5– nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. 1. welche staatlichen Stellen als Ansprechpartner für Saatgutfirmen, Landwirte und öffentliche und private Vorhabensträger bzgl. Gewinnung und Einsatz gebietsheimischem Saatguts fungieren, insbesondere, ob es in den Regierungspräsidien und den Stadt- und Landkreisen Informationsstellen gibt, die über Bezugsquellen für Ökotypensaatgut und geeignete Spenderflächen Auskunft erteilen können;

Zu I. 1.:

Die höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien können auf Anfrage Lieferadressen für heimisches Saatgut benennen. In beschränktem Umfang sind auch Hinweise auf potenzielle Saatgutspenderflächen möglich. So wurden beispielsweise im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart bei einzelnen Planungsverfahren Hinweise auf heudruschgeeignete Wiesenflächen gegeben.

Innerhalb der Landwirtschaftsverwaltung sind die Saatguterkennungsstelle beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Karlsruhe-Augustenberg und die Saatgutverkehrskontrollstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe für Saatgutfragen zuständig. Im Zusammenhang mit Ökosystemsaatgut werden insbesondere Auskünfte rechtlicher Art erteilt.

Die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg begleitet den Arbeitskreis „Gebietseigene Gehölze“ seit dessen Gründung. Ziel war es unter anderem, ein Qualitätssicherungssystem aufzubauen.

Im März 2006 haben sich mehrere Baumschulbetriebe zu einer „Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze B-W e. V.“ zusammengeschlossen, welche die bisherigen Aufgaben der LVG weiterführt. Die Erzeugergemeinschaft kontrolliert den gesamten Weg des Saatgutes von der Ernte bis zum Verkauf.

I. 2. inwieweit und auf welcher Ebene eine landesweite Erfassung potenzieller Spenderflächen für die Gewinnung von gebietsheimischem Saatgut vorliegt bzw. erstellt werden soll;

Zu I. 2.:

Eine landesweite Übersicht potenzieller Spenderflächen für die Gewinnung von gebietsheimischem Saatgut liegt nicht vor.

Für das Grünland des Regierungsbezirks Karlsruhe existiert jedoch eine flächendeckende Grünlandkartierung mit Grünland-Wertstufen und der flurstückscharfen Zuordnung kann ein Anhaltspunkt für die Auswahl geeigneter Spenderflächen sein.

I. 3. ob mit den bestehenden Strukturen eine Saatguterzeugung/-bereitstellung für die wesentlichen Grünlandtypen aller Herkunftsgebiete gesichert ist und falls nein, wo noch welche Defizite bestehen;

Zu I. 3.:

In den Herkunftsgebieten des Regierungsbezirks Karlsruhe ist Saatgut bzw. samenreiches Druschgut häufiger Grünlandtypen (z. B. Glatthaferwiesen, Salbei-Glatthaferwiesen) von verschiedenen Anbietern lieferbar.

In der Herkunftsregion Oberrhein sind selten gewordene, aber naturschutzfachlich wichtige Grünland-Typen bisher nur schwer bzw. nicht zu bekommen (z. B. Wiesenknopf-Silgen-Wiesen, Stromtal-Pfeifengras-Wiesen, basenreiche Halbtrockenrasen und Sandrasen basenarmer und basenreicher Standorte). Für den Naturraum Schwarzwald sind z. B. Borstgras-Rasen und Bärwurz-Bergwiesen in voller Artenzusammensetzung nicht zu bekommen. Insoweit stehen meist nur pauschale, zu wenig differenzierte Saatgutliefermöglichkeiten zur Verfügung.

I. 4. wie sich die Preisentwicklung bei Ökotypensaatgut im Vergleich zu Regelsaatgutmischungen darstellt und welche Entwicklung in den kommenden Jahren zu erwarten ist;

Zu I. 4.:

Belastbare Aussagen über die gegenwärtige und zukünftige Preisentwicklung bei Ökotypensaatgut im Vergleich zu Regelsaatgutmischungen sind nicht möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Preisniveau für Ökotypensaatgut wegen der geringen Zahl der Anbieter und der eingeschränkten Produktionsmenge derzeit deutlich höher ist als das von zertifiziertem Saatgut. So reichen die Hektar-Preise von gebietsheimischem Saatgut im Regierungsbezirk Karlsruhe von ca. 750 bis ca. 5000 €/Hektar. Diese Preisspanne dürfte größenordnungsmäßig auch für die übrigen drei Regierungsbezirke zutreffen. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei weiter zunehmender Nachfrage Produktionsmenge und Anzahl der Erzeuger steigen, was im Laufe der Zeit zu einer ausgewogenen Angebots-Nachfragestruktur und sinkenden Marktpreisen führen dürfte. Lediglich schwer vermehrbare heimische Pflanzenarten werden weiterhin knapp und teuer bleiben.

I. 5. inwieweit es auf Bundesebene Förderprogramme zur Gewinnung/Verwendung von gebietsheimischem Saatgut gab oder gibt und in welchem Umfang und für welche Projekte entsprechende Fördermittel nach Baden-Württemberg geflossen sind;

Zu I. 5.:

Es gab und gibt auf Bundesebene keine Förderprogramme zur Gewinnung/Verwendung von gebietsheimischem Saatgut.

I. 6. welche Fördermöglichkeiten auf Landesebene im Bereich Erzeugung und Verwendung gebietsheimischem Saatguts bestehen;

Zu I. 6.:

Die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut für Begrünungsmaßnahmen kann grundsätzlich im Rahmen von Maßnahmen nach der Landschaftspflegeleitlinie gefördert werden.

Bei Fördermaßnahmen der Stiftung Naturschutzfonds wird die Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut bei Begrünungsmaßnahmen schon seit langem zur Bedingung gemacht.

I. 7. wie sichergestellt ist, dass bei im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zum Einsatz kommt;

Zu I. 7.:

Wie das Regierungspräsidium Stuttgart berichtet, werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs bei solchen Vorhaben, für die die höheren Naturschutzbehörden im Rahmen der Eingriffsregelung zuständig sind (Großvorhaben),

Vorgaben zur Verwendung heimischen Saatguts in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Grundlage hierfür bildet das Merkblatt 6 Landschaftspflege „Gräser und Kräuter am richtigen Ort“ des Fachdienstes Naturschutz der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz.

Beim PLENUM-Modellprojekt „Kaiserstuhltypische Wildkräuter und Blumen auf neuen Böschungen – Modellprojekt zu Organisation, Durchführung und Erfolgskontrolle einer gebietsheimischen Begrünung von Rebböschungen“ sind modellhafte Begrünungsmethoden mit Samen artenreicher Magerwiesen des Kaiserstuhls auf neu geschaffenen Böschungen getestet und begleitet worden. Viele Winzer haben an diesem Modellprojekt teilgenommen und die Rebböschungen mit dem durch Heudrusch gewonnenen Blumensamen begrünt; auch in Rebflurbereinigungen wurde das neue Verfahren erfolgreich eingesetzt.

Als Maßnahme des Koheränzausgleichs wird in einem Natura-2000-Gebiet im Taubergießen bei der Anlage von neuen Dammkörpern, die der Verbesserung des Hochwasserschutzes der Gemeinde Rheinhausen dienen, auf das Aufbringen einer zusätzlichen Oberbodenabdeckung verzichtet, um die Entwicklung von Pflanzenarten magerer Standorte zu fördern. Zusätzlich wird Deckschichtmaterial mit bestehender Trockenrasenvegetation vom Rückbau alter Hochwasserdämme verwendet und die neuen Dämme werden mit im Gebiet gewonnenem autochthonem Saatgut aus Heudrusch eingesät.

Im Rahmen des INTERREG-Projektes „Revitalisierung Taubergießen – Alter Rhein mit neuer Dynamik“ wurden die Baufelder nach Maßnahmenbeendigung mit Hafer als Ammenart eingesät und mit Heumulch von den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen orchideenreichen Hochwasserdämmen abgedeckt. Die Vegetationsdecke schloss sich schnell und eine artenreiche Krautflora wurde so etabliert.

I. 8. ob und wenn ja wie die Landesregierung sicherstellt, dass beim Ausbringen von Saatgut durch die öffentliche Hand sowie bei von der öffentlichen Hand geförderten oder bei unter Schirmherrschaft von Mitgliedern der Landesregierung durchgeführten Saatgutausbringungen die Bestimmungen des § 44 NatSchG eingehalten werden;

Zu I. 8.:

Die höheren und unteren Naturschutzbehörden stellen im Rahmen des ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzugs sicher, dass bei den von ihnen durchgeführten bzw. begleiteten Begrünungsmaßnahmen die Bestimmungen des § 44 NatSchG eingehalten werden. Eine lückenlose Kontrolle des Saatguts ist nicht möglich. Es wird jedoch darauf hingewirkt, dass Saatgut nur von zuverlässigen Firmen bezogen wird. Ggf. werden Haftungsregelungen in die Lieferverträge aufgenommen.

Die Ausschreibungsunterlagen (STLK-Katalog) der Straßenbauverwaltung wurden bereits vor Jahren so verändert, dass gebietsheimische Gehölze ausgeschrieben werden können. Für Saatgut von Gräsern und Kräutern wird diese Umstellung der standardisierten Ausschreibungstexte in den nächsten Jahren erfolgen.

Das Innenministerium wird im September 2007 zusammen mit dem Landwirtschafts- und Technologiezentrum Augustenberg einen Workshop für die Straßenbauverwaltung durchführen. Ziel ist es, in Erfahrung zu bringen, wie Rückstellproben von ausgebrachtem Saatgut genommen werden und wie aufgrund dieser Proben zweifelsfrei bestimmt werden kann, ob es sich um Saatgut gebietsheimischer Pflanzen handelt.

I. 9. ob ihr Fälle bekannt sind, wo seitens der Interessensvertreter der großen Saatguterzeuger unter Hinweis auf die Bestimmungen des Saatgutverkehrsrechts Druck auf Investoren oder Behörden ausgeübt wurde, kein gebietsheimisches, sondern Regelsaatgut zu verwenden, und falls ja, wie diese Fälle ausgegangen sind;

Zu I. 9.:

Der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) hatte per einstweiliger Verfügung einer in Baden-Württemberg ansässigen Firma den Vertrieb von Samen und Pflanzen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser gerichtlich untersagen wollen. Er sah darin einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Vertreibern von Saatgut. Das Landgericht Ellwangen hat mit seinem Urteil vom 26. Oktober 2004 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen. Es sei dem BDP zumutbar, die Klärung der Grundsatzfrage, ob das Saatgutverkehrsgesetz auf den Saatgutvertrieb von Wildpflanzen anwendbar ist, in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten. Dieses Hauptsacheverfahren hat nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht stattgefunden.

I. 10. inwieweit die in Drucksache 14/642 genannte Initiative zur Vereinfachung des Saatgutrechts mit dem Ziel, die rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen zu schaffen, erfolgreich war, ob weitere rechtliche Änderungen im Sinne der Verwendung gebietsheimischem Saatguts notwendig sind und wenn ja, welche;

Zu I. 10.:

Die rechtlichen Grundlagen für das Inverkehrbringen von o. g. Saatgut sind 1998 durch Änderung der Saatgutrichtlinien der EU (Richtlinie 98/95/EG) geschaffen worden. Gegenwärtig werden auf EU-Ebene entsprechende Durchführungsbestimmungen diskutiert. Diese gliedern sich in 4 Bereiche:

1. Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten,
2. Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüse (saatgutvermehrte Arten),
3. Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüse (Jungpflanzen),
4. Erhaltungsmischungen von Futterpflanzenarten (Ökotypensaatgut).

Im Ständigen Saatgutausschuss bei der EU-Kommission wurde am 17. April 2007 die Regelung zu Nr. 1. verabschiedet. Die offizielle Annahme und Veröffentlichung durch die EU-Kommission stehen noch aus. Die Regelungen zu Nr. 2. bis 4. sind auf technischer Ebene weitestgehend abgeschlossen. Die abschließende Diskussion und Verabschiedung im Ständigen Saatgutausschuss verzögert sich, da unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der rechtlich korrekten Umsetzung der Vorschriften der Basisrichtlinien bestehen.

Insgesamt dürfte das vorgenannte Maßnahmenpaket ausreichend sein, um den Anliegen zur Sicherung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen zu entsprechen. Weitere Vereinfachungen auf diesem Gebiet sind erst nach Änderung der Grundrichtlinien zu erwarten. Dies könnte u. U. nach Abschluss der zurzeit laufenden Evaluierungsphase des gesamten EU-Saatgutrechts der Fall sein.

II.

ein Maßnahmenbündel zur Förderung der Verwendung von gebietsheimischem Saatgut umzusetzen, das insbesondere folgende Elemente enthält:

- Benennung von Ansprechpartner/innen in den Regierungspräsidien und Landratsämtern für das Themenfeld gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut,*
- Erfassung möglicher Spenderflächen insbesondere für die Heudrusch- und Heumulchsaat (auch im Sinne der Bewahrung artenreicher Wiesen als lebendiges lokales Kulturerbe),*
- gezielte Information der Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung, die mit Begrünungen zu tun haben, über die gesetzlichen Regelungen und deren praktische Umsetzung (Merkblätter, Musterausschreibungen u. ä.),*
- Aufnahme bzw. Berücksichtigung der Thematik gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut in Förderprogrammen des Landes,*
- Prämierung vorbildlicher Projekte im Rahmen eines landesweiten „best-practice“-Wettbewerbs,*
- Durchführung einer insbesondere an Kommunen, an private Planer und Vorhabenträger, aber auch an Landwirtschafts-, Jagd- und Umweltverbände gerichteten Informationskampagne zur Verwendung gebietsheimischem Saatguts.*

Zu II.:

Die Beratung und Erteilung von Auskünften zum Thema gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut gehört bereits jetzt zu den Dienstaufgaben der Mitarbeiter der Naturschutzbehörden. So geben die Regierungspräsidien und Landratsämter beispielsweise auf gezielte Nachfrage von Saatgutvermehrungsbetrieben und anderen Interessenten Hinweise auf potenzielle Spenderflächen. Eine Konzentration dieser Aufgabe auf bestimmte Mitarbeiter wäre nicht im Sinne eines flexiblen und unbürokratischen Verwaltungsvollzugs.

Die betreffenden Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung werden im Rahmen von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Informationsmaterial (z. B. Merkblätter 4 „Gehölze“ und 6 „Grünland“ des Fachdienstes Naturschutz der LUBW oder Fachbeiträge im ebenfalls von der LUBW herausgegebenen „Naturschutz-Info“) über die gesetzliche Regelungen zum Einsatz gebietsheimischem Saatguts und deren praktische Umsetzung informiert.

Vielfältige Informationsmöglichkeiten bietet auch das Internet beispielsweise unter den Suchbegriffen Ökotypensaatgut, gebietsheimisches Saatgut, Heumulchsaat, Heublumensaat, autochthone Pflanzen u. a.

Wie bereits bei Nr. I. 6. ausgeführt, ist eine Förderung der Verwendung von gebietsheimischem Saatgut im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie grundsätzlich möglich.

Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Fördermaßnahmen der Stiftung Naturschutzfonds die Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut für Begrünungsmaßnahmen schon seit langem zur Bedingung gemacht wird.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum